

Regelung der Arbeitsrechtlichen Kommission

Arbeitsrechtsregelung zur Erhöhung der Entgelte

Vom 10. Oktober 2022 (ABl. 2022 S. A 231)

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat in ihrer Sitzung am 10. Oktober 2022 die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

...

§2

Inflationsmilderungszulage

1. Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich der Kirchlichen Dienstvertragsordnung fallen, erhalten eine Inflationsmilderungszulage, wenn ihr Dienstverhältnis am 1. Januar 2023 schon bestanden hat und am 31. Mai 2023 noch besteht und in diesem Zeitraum an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat. Die Inflationsmilderungszulage wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt. Die Inflationsmilderungszulage ist ein Zuschuss zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommenssteuergesetzes. Die einmalige Inflationsmilderungszulage ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt und bei der Bemessung von sonstigen Leistungen nicht zu berücksichtigen.
2. Die Höhe der Inflationsmilderungszulage beträgt 300 Euro. § 22 Absatz 2 KDVO gilt entsprechend. Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Januar 2023.
3. Die Inflationsmilderungszulage ist bis zum 1. Juni 2023 auszuführen.
4. Die Regelung gilt entsprechend für Praktikanten, die Praktikantenentgelt gemäß § 2 Absatz 2 der Regelung Nummer 5 – Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten erhalten.